

# MUSTER

## Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Landesauf- nahmebehörde (LAB-NI) in Osnabrück

Stand: Februar 2021  
Vorstandsbeschluss: 11.02.2021

Erstellt von der Stadt Osnabrück

[www.agjae.de](http://www.agjae.de)

## **Vorwort**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Sitzung des Vorstandes am 11.12.2020 wurde das Projekt „Kinder schützen – Strukturen stärken! Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ von Plan International vorgestellt.

Ein Teilziel des Projektes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der LAB Niedersachsen. Um dieses Ziel zu erreichen sei geplant, mit den jeweiligen Jugendämtern vor Ort eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Der Vorstand der AGJÄ hat aufgrund dessen in seiner Sitzung am 11.02.2021 über eine von der Stadt Osnabrück entwickelte Kooperationsvereinbarung beraten. Die Vereinbarung deckt die Schritte (1) Hilfefall, (2) Inobhutnahme, (3) Betreuung und Versorgung der Kinder in Not und (4) Evaluation ab.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem NLT und dem NST stellen wir ihnen hiermit diesen Entwurf einer Vereinbarung als Muster zur Verfügung. Sollte die jeweilige Landesaufnahmestelle auf Sie zukommen, um eine Vereinbarung abzuschließen, kann dieses Muster als Anregung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Lammerding  
Vorsitzender

## **Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Landesaufnahmebehörde in Osnabrück, der Stadt Osnabrück, Fachdienst Familie - Sozialer Dienst, und dem Sozialen Dienst der Diakonie in der Landesaufnahmebehörde**

Aufnahmeeinrichtungen, wie die Landesaufnahmebehörde in Osnabrück, sind für viele geflüchtete Familien in Deutschland ein zentraler Lebensmittelpunkt.

Trotz des Engagements der Sozialen Dienste in diesen Einrichtungen leiden die Familien oft unter der fehlenden Möglichkeit, ihr Familienleben in vertrauter Weise zu gestalten insbesondere aufgrund der Enge und den geringen Rückzugsmöglichkeiten. Erschwert wird die Situation der Familien oft dadurch, dass sie traumatische Erfahrungen oder Verluste von Orientierung und Halt gebenden Strukturen des Herkunftslandes erlebt haben und auf der Flucht häufig zusätzlich erschütternde Erlebnisse hatten, bis hin zur Trennung von Familienangehörigen. Eine Zusätzliche Belastung stellt das neue Lebensumfeld in Deutschland, mit anderen Regeln und Anforderungen dar.

Für die Familien wird die Höchstverweildauer in der Landesaufnahmebehörde in Osnabrück auf sechs Monate begrenzt. Spätestens nach sechs Monaten sind die Familien daher in die Kommunen zu verteilen. Dieses vereinfacht zumindest das Familienleben und gibt etwas Perspektive.

Solche Situationen für Familien machen es erforderlich, dass es eine intensive Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe vor Ort gibt. Das frühzeitige Erkennen und Ansprechen von Hilfebedarfen dient dem Schutz der Kinder vor möglichen späteren Schädigungen. Dieser präventive Ansatz ist ein wichtiger Auftrag in der Kinder- und Jugendhilfe und auch im Interesse der Landesaufnahmebehörde.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung dient daher dem Ziel, Handlungssicherheit bei allen beteiligten Akteuren zu vermitteln, um den notwendigen Schutz und die Unterstützung für die betroffenen Kinder aus den Flüchtlingsfamilien zu gewähren.

### **Kooperation im Hilfefall**

Stellt der Soziale Dienst in der Einrichtung der Landesaufnahmebehörde einen Hilfebedarf von Familien fest, setzt er sich mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück in Verbindung.

Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Familien diesem zugestimmt haben. Anschließend sollte es generell ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Sozialen Dienst aus der Landesaufnahmebehörde und den Eltern sowie dem Fachdienst Familie - Soziale Dienst geben. Hier kann gemeinsam über einen eventuellen Hilfebedarf beraten werden.

Grundsätzlich gilt dabei zu beachten, dass die Jugendhilfe in der Regel längerfristig angelegt ist. Diese Voraussetzung ist in der Landesaufnahmebehörde oft nicht gegeben, da die Familien spätestens nach einem halben Jahr in die zuständige Kommune wechseln. Dennoch ist es möglich, mit ambulanten Hilfen Entlastung in die Familie zu bringen, insbesondere dann, wenn die Spannungen in der Familie so groß werden, dass auf Dauer eine Kindeswohlgefährdung eintreten könnte.

Grundsätzlich sollte bei diesen Fällen immer eine gemeinsame Hilfeplanung zwischen dem Sozialen Dienst in der Landesaufnahmebehörde, den Eltern und dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück stattfinden.

### **Kooperation im Kinderschutzfall (juristische Definition, Urteil BGH)**

Die Gefährdung kann sich aus verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung ergeben, beispielsweise dauerhafte und schwere Vernachlässigung, körperliche oder psychische schwere Misshandlung oder sexuelle Gewalt.

Folgendes Vorgehen sollte dabei beachtet werden:

- a) Gewichtige Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hinweisen, müssen zunächst wahrgenommen werden. Dazu ist es wichtig, dass sich die Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes in der Landesaufnahmebehörde über ihre Eindrücke austauschen und eine erste, gemeinsame vorläufige Gefährdungseinschätzung vornehmen.
- b) Je nach Ergebnis dieser Ersteinschätzung wird die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abklärung des weiteren Vorgehens einbezogen. Der Soziale Dienst in der Landesaufnahmebehörde hat für diese Beratung Fachkräfte in der Beratungsstelle der Diakonie zur Verfügung. Die Fachberatung kann daher im Rahmen der Diakonie stattfinden. (vgl. §8b SGB VIII)

Die Fachberatung wird schriftlich protokolliert. Sollte man gemeinsam mit der Fachberatung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Gefährdung des Kindeswohls nur abgewendet werden kann, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird, wendet sich der Soziale Dienst in der Landesaufnahmebehörde an den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst, Regionaldienst West.

- c) Mit den Eltern/Personensorgeberechtigten wird vorab die Gefährdungssituation besprochen, es sei denn, durch deren Ansprache wird das Kindeswohl zusätzlich gefährdet.
- d) Wenn die Eltern nicht an einer Gefährdungsabwendung mitwirken wollen und können, wird der Fachdienst Familie-Sozialer Dienst, Regionaldienst West von dem Sozial Dienst in der Landesaufnahmebehörde zunächst telefonisch eingeschaltet, anschließend schriftlich informiert.

Der Fachdienst Familie-Sozialer Dienst gibt eine Rückmeldung über den Eingang der Mitteilung, möglicherweise mit Antwortbrief. Im Falle einer Herausnahme des Kindes im Rahmen einer Inobhutnahme wird dieses in Kooperation mit dem Sozialen Dienst in der Landesaufnahmebehörde gestaltet.

Wird eine weitere Hilfe erforderlich sein, wird die gemeinsame Hilfeplanung mit allen Beteiligten durch den Regionaldienst West verantwortlich organisiert.

- e) Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die ein sofortiges Handeln notwendig macht schaltet der Soziale Dienst oder außerhalb ihrer Dienstzeit andere Beschäftigte in der LAB den Kinder- und Jugendnotdienst unter der Telefonnummer 0541 27276 ein. Dieses gilt auch am Wochenende, Feiertagen oder in der Nacht.

### **Besonderheit der Inobhutnahme**

Im Kinderschutzfall ist es notwendig, die Inobhutnahme zum Schutz der Kinder außerhalb der Landesaufnahmebehörde durchzuführen. Sollte eine Inobhutnahme erfolgen, wird der Fachdienst Familie- Sozialer Dienst, Regionaldienst West, mit dem Sozialen Dienst in der Landesaufnahmebehörde Kontakt aufnehmen und die Inobhutnahme mit diesem Dienst vorbereiten. Somit kann gewährleistet werden, dass eine eventuelle Nachbetreuung der Eltern (Verständnislosigkeit, Panik, Angstzustände usw.) durch den sozialen Dienst in der Landesaufnahmebehörde vor Ort weiterhin erfolgt.

Stimmen die Eltern der Inobhutnahme nicht zu, wird der Fachdienst Familie - Soziale Dienst sich mit dem Familiengericht Osnabrück in Verbindung setzen.

### **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen**

Darüber hinaus gibt es immer wieder Inobhutnahmen in der Landesaufnahmebehörde, weil die Eltern einen längeren oder kurzfristigen Krankenhausaufenthalt haben. Diese Inobhutnahmen sind für die Kinder sehr belastend, da sie oft getrennt von ihren Geschwistern untergebracht werden und die Landesaufnahmebehörde als ihnen bekannten Wohnort verlassen müssen. Sie werden dann in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe, wo in der Regel ihre Sprache nicht gesprochen wird, untergebracht.

## **Um diese Kinder besser zu fördern und zu schützen, wurde folgende Regelung zwischen der Landesaufnahmebehörde und dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst getroffen:**

Der Soziale Dienst in der Landesaufnahmebehörde sucht entsprechende, aus ihrer Sicht geeignete Patenfamilien, die im Flüchtlingshaus aufgenommen wurden. Diese Patenfamilien werden durch den Fachdienst Familie-Sozialer Dienst geprüft. Sollten sie durch den Fachdienst Familie/Sozialer Dienst anerkannt werden, dienen sie als Paten, um in solchen Fällen die Kinder der Eltern, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, zu betreuen.

Die Patenfamilien erhalten dafür einen Obolus im Rahmen des § 20 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Der Soziale Dienst in der Landesaufnahmestelle sucht diese Patenfamilien, wenn sie ein Kind aufgenommen haben, einmal am Tag auf, um zu prüfen, ob ein höherer Bedarf für die Familie entsteht. Sollte ein höherer Bedarf festgestellt werden, wird der Soziale Dienst in der Landesaufnahmebehörde dem Fachdienst Familie-Sozialer Dienst, Regionalsozialdienst West, auf einen erhöhten Stundenbedarf im Rahmen des § 20 SGB VIII (Sozialpädagogische Fachleistungsstunde) hinweisen. Die Fachkräfte des Regionaldienst West prüfen den Bedarf und die Notwendigkeit und veranlassen evtl. weitere sozialpädagogische Unterstützung. Diese Hilfeform soll nicht länger als fünf bis höchstens sieben Tage andauern.

Sollte an einem Wochenende ein alleinerziehender Elternteil in ein Krankenhaus müssen kann der Soziale Dienst in der Landesaufnahmebehörde selbstständig eine Unterbringung der Kinder in einer überprüften Patenfamilie veranlassen. Er informiert am nächsten Werktag dann unverzüglich den Fachdienst Familie – Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück.

### **Fallunabhängige Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen der Landesaufnahmebehörde, dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst, Regionaldienst West, und dem Sozialen Dienst in der Einrichtung, wird regelmäßig evaluiert und reflektiert. Dazu kommen die beteiligten Einrichtungen mindestens einmal im Jahr zusammen. Nach Bedarf besteht auch die Möglichkeit, sich auf Wunsch eines der Kooperationspartner zu treffen. Ansonsten lädt der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst einmal im Jahr zu dem Gespräch ein.

### **Datenschutz**

Für den Umgang mit den personenbezogenen Daten gelten für die Kooperationspartner jeweils einschlägige Vorschriften. Die Betroffenen sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, deshalb auch über Inhalte und Zweck der Kooperation im Einzelfall zu informieren.

Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden. Ein Einverständnis sollte auch dann eingeholt werden, wenn die Informationsweitergabe nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig wäre.

### **Schlussbestimmungen**

Mit der Unterzeichnung stimmen die Beteiligten - Landesaufnahmebehörde Osnabrück, der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst sowie der Sozialdienst in der Landesaufnahmebehörde - dieser Kooperationsvereinbarung zu. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschrift

Fachbereich für Kinder,  
Jugendliche und Familie

Landesaufnahmebehörde

Träger Soziale Dienste in der  
LAB

**Anhang:**

Kinder- und Jugendnotdienst, Tag und Nacht besetzt auch an Sonn- und Feiertagen Tel.: 27276

Zuständige Fachkraft im Fachdienst Familie/Sozialer Dienst, Regionaldienst West Herr Justus Rolfes  
Tel.: 0541/323 7303 und Günter Schüer (Regionalteamleitung), Tel.: 0541/323 7300, Martinistr. 100.  
49078 Osnabrück.

Derzeitiger Träger des Sozialen Dienst in der LAB ist die Diakonie Ansprechpartner Frau Witting Tel.:  
0541 66888-269.

Insoweit erfahrene Fachkraft in der Psychologischen Beratungsstelle für Familien- und Erziehungsbe-  
ratung der Diakonie, Lohstr. 11, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541/76018-900